

ZENTRALAUSSCHUSS

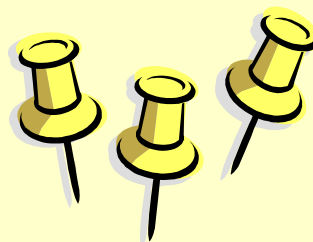
für die beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten



Rundschreiben Dezember 2013

ergeht an alle Mitglieder der Fachausschüsse, Dienststellenausschüsse
sowie Vertrauenspersonen

**Info für das
Verwaltungspersonal**



Vorsitzender des Zentralausschusses
für die beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten

Johann PAUXBERGER

A-1080 Wien, Strozzigasse 2/3. Stock w Tel. 01/53 120-3250 w Fax 01/53 120-81-3250 w johann.pauxberger@bmukk.gv.at



Wien, im Dezember 2013

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

In diesem Rundschreiben finden Sie Informationen über

- „Alle Jahre wieder ...“,
- Belohnungen,
- die Zusammensetzung des Zentralausschusses und
- die Sonderurlaube.

Damit alle Kolleginnen und Kollegen über die aktuellen Geschehnisse informiert werden, bitte ich eindringlich, dieses Rundschreiben auszuhängen, gegebenenfalls zu vervielfältigen und zu verteilen.

*Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie
im Namen aller Kolleginnen und Kollegen
des Zentralausschusses
ein friedvolles Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches Jahr 2014!*

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pauxberger', with a long, sweeping underline.



Alle Jahre wieder ...

... kommt das Christuskind und ALLE 5 JAHRE eine neue Bundesregierung!
Und wie immer stellen die Verhandler fest, dass die Staatskassen, die einen sagen leer, die anderen sagen ganz leer (was ist eigentlich der Unterschied?) sind. Von neuen Steuern, die nicht kommen sollten, aber nun doch kommen, von Verwaltungsreformen, die kommen sollten, aber nun doch nicht kommen, war die Rede und nicht zu vergessen: Einsparungen im Bereich der Verwaltung!

In unserem Ressort ist die Grenze des Erträglichen erreicht! Weitere Einsparungen sind unzumutbar. Die Bundesvertretung 3 hat deshalb am 3. Dezember 2013 eine diesbezügliche Resolution beschlossen und an die zuständigen Entscheidungsträger übermittelt.

Bundesministerin Heinisch-Hosek werden wir unverzüglich auf die personellen Missstände hinweisen:

- Personalnot auf allen Ebenen
- ein 36 Jahre alter Ausstattungsschlüssel an den Schulen, der noch dazu nicht erfüllt wird
- willkürlich verzögerte Nachbesetzungen
- keine Krankenstandsvertretungen

Ich gehen davon aus, dass die neue Ressortleitung die Probleme erkennt und die erforderlichen Schritte in die Wege leitet. Sollte das nicht der Fall sein, werden wir gewerkschaftliche Maßnahmen ergreifen, um unsere Forderungen durchzusetzen.

Belohnungen

Die Sekretariate der Bundesschulen wurden in den vergangenen zwei Jahren auf eine harte Probe gestellt. Trotz unzureichender Personalausstattung haben sie folgende Aufgaben bravourös gelöst bzw. sind immer noch mit ihnen konfrontiert:

Umstellung der Inventarverwaltung

Im Kalenderjahr 2011 und 2012 wurde die Inventarverwaltung von INVWIN auf FIAA umgestellt. Mit der Umstellung verbunden waren Systemsperrern, fehlende technische Voraussetzungen zur Kennzeichnung des Bundeseigentums und dadurch aufwändiges Nacharbeiten durch die InventarverwalterInnen.

Haushaltsrechtsreform

Mit 1.1.2013 erfolgte der Paradigmenwechsel im Bundeshaushalt. Die bislang geltende Kameralistik wird auf die Doppik umgestellt.

Von den Verantwortlichen wurden unter großem persönlichem Einsatz die mit der Haushaltsrechtsreform in Zusammenhang stehenden Änderungen und Neuerungen in inhaltlicher und technischer Hinsicht mitgetragen.

Einführung der e-Rechnung

Mit 1.1.2014 erfolgt die Einführung der e-Rechnung. Im Kalenderjahr 2013 mussten die Dienststellen sämtliche Vorbereitungsarbeiten für das Bundesministerium für Finanzen erledigen.

Auch der für das Budget verantwortliche SC Dr. Helmut Moser anerkennt diese Leistungen und schreibt im BMUKK News Ausgabe 3/2013:

„Die nächste Herausforderung steht bereits unmittelbar bevor: Ab 1. Jänner 2014 sind alle Vertragspartner des Bundes im Waren- und Dienstleistungsverkehr verpflichtet, ihre Leistungen ausschließlich in Form der e-Rechnung zu fakturieren. Das neue Haushaltsrecht brachte nicht nur eine neue Struktur unseres Budgets, sondern auch die Einführung der Doppik. Damit besteht die Vorgabe, nicht nur als einfacher Einnahmen-Ausgabenrechner die Zahlungsflüsse zu dokumentieren, zusätzlich zu diesem Finanzierungshaushalt sind Abschreibungen durchzuführen und ein gesetzlich beschlossener Ergebnishaushalt zu berücksichtigen. All das sicher ein Eldorado für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Betriebswirte, für sehr viele unserer MitarbeiterInnen aber eine Problemstellung, die weitab von ihrem Kerngeschäft liegt.“

Die Anerkennung und Wertschätzung dieser Leistungen kann nicht ausschließlich monetär abgegolten werden. Es ist jedoch ein Zeichen des Ernstnehmens und Wahrnehmens dieser Leistungen.

Wir haben daher das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ersucht den betroffenen Kolleginnen und Kollegen eine Belohnung zu gewähren.

Auch für jene Bedienstete in den Landesschulräten/Stadtschulrat für Wien, die mit viel Eigeninitiative und Engagement versucht haben die großen Anfangsschwierigkeiten abzufedern, um so die notwendige Akzeptanz bei den KollegenInnen an den nachgeordneten Dienststellen zu erreichen, haben wir eine Belohnung beantragt.

Sie sind eine nicht mehr wegzudenkende Anlaufstelle für alle Finanz-Buchhaltungs- und Inventarisierungsfragen.

Zusammensetzung des Zentralausschusses

Frau MR Dr. Jacqueline JÜRS ist mit Ablauf des 16. Oktober 2013 aus dem Zentralausschuss ausgeschieden. Auf Grund der Bestimmungen des § 21 Abs. 4 PVG ist nunmehr Herr MR Eberhard KÖNIG Mitglied des Zentralausschusses, der sich nunmehr wie folgt zusammensetzt:

Funktion	Zu- und Vorname	Frak.	Dienststelle + Adresse
Vorsitzender	ADir. RgR Johann PAUXBERGER	FCG	ZA beim BMUKK, Strozzigasse 2, 1080 Wien
Vorsitzender-Stellvertreter	ADir. RgR Gerhard SEIER	FCG	LSR für Tirol, Innrain 1, 6010 Innsbruck
Schriftführer	HR Dr. Erich ROTHSCHEDL	FCG	LSR für Oberösterreich, Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz
Schriftführer-Stellvertreterin	Claudia BIEGLER, MA	FCG	SSR für Wien Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
Mitglied	ADir. RgR Bernhard BAIER	FCG	LSR für Steiermark, Körblergasse 23, 8015 Graz
Mitglied	MR Eberhard KÖNIG	FCG	BMUKK, Concordiaplatz 2, 1010 Wien
Mitglied	ADir. RgR Elisabeth GRIMLING	FSG	BMUKK, Minoritenplatz 5, 1014 Wien
Mitglied	FOI Susanne SCHUBERT	FSG	SSR für Wien, Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
Mitglied	AR Daniela SCHÖCK, BA	FSG	LSR für Burgenland, Kernausteig 3, 7000 Eisenstadt

Sonderurlaube

Die Bestimmungen über Sonderurlaube wurden mit Rundschreiben Nr. 22/2013 neu gestaltet. Dieses Rundschreiben liegt bei.

Mit freundlichen Grüßen



(Johann Pauxberger)
Vorsitzender

Auflistung der Rundschreiben des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur von Dezember 2012 bis Dezember 2013

1.	6/2013	466/2-III/9/2013	Aufteilung der Leistungsprämien nach § 76 VBG für das Jahr 2013 auf die dem BMUKK direkt nachgeordneten Dienststellen		18.03.2013 SC Mag. Stelzmüller
2.	7/2013	14.300/7-B/2/2013	Information von Vertragspartner/innen sowie Anpassung von Verträgen und allgemeinen Vertragsbedingungen infolge der verpflichtenden Übermittlung von e-Rechnungen an den Bund		15.04.2013 SC Dr. Moser
3.	12/2013	13.008/1-III/1/2013	1. Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens 2. Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten Valorisierungsfaktoren ab 1. September 2013		08.07.2013 Dr. Schmiedlechner
4.	21/2013	13.261/58-III/3/2013	Rundschreiben zur neuen Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung und Diplomprüfung		04.11.2013 Dr. Jäger
5.	22/2013	466/7-III/9a/2013	Sonderurlaub		19.11.2013 MR Rötzer

Die erschienenen Erlässe und Rundschreiben können beim Zentralausschuss angefordert werden.

Geschäftszahl: BMUKK-466/0007-III/9a/2013
SachbearbeiterIn: MinR Werner P. Schwab
Abteilung: III/9

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Verteiler: VII, N
Sachgebiet: Personalwesen
Inhalt: Sonderurlaub

Rechtsgrundlage: § 74 BDG 1979, § 29a VBG
Geltung: unbefristet

Rundschreiben 22/2013

An alle Dienststellen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. b der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, in der geltenden Fassung, obliegt der Dienststellenleitung die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Sonderurlauben **bis zu** drei Arbeitstagen.

Gemäß dieser Bestimmung ist die Gewährung von Sonderurlauben, soweit die Dienststelle nicht Dienstbehörde ist, der Dienstbehörde nachträglich zu melden.

Im Interesse einer einheitlichen Vollziehung sind für die Gewährung eines Sonderurlaubes gemäß § 74 BDG 1979 bzw. § 29a VBG, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Richtlinien als **Höchstaussmaß** einzuhalten.

Punkt	Anlass	Ausmaß
.	Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft	bis zu 3 Arbeitstagen
.	Tod des Ehegatten/ der Ehegattin, des eingetragenen Partners/ der eingetragenen Partnerin bzw. des Lebensgefährten/ der Lebensgefährtin	bis zu Arbeitstagen
.	Geburt eines Kindes	bis zu 3 Arbeitstagen
.	Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft von nahen Angehörigen: Kinder (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), Enkel/Enkelin, Urenkel/Urenkelin, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Geschwister, Stiefgeschwister	1 Arbeitstag
.	Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), Geschwistern, Stiefgeschwistern, Schwiegereltern, Eltern des/der eingetragenen Partners/Partnerin, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel/Enkelin, Urenkel/Urenkelin	bis zu 2 Arbeitstagen
.	Tod von anderen Familienangehörigen, soweit sie im gemeinsamen Haushalt lebten	bis zu 2 Arbeitstagen
.	Wohnungswechsel innerhalb des Dienst- (Wohn) ortes	1 Arbeitstag
.	Wohnungswechsel in einen anderen Wohnort	bis zu 2 Arbeitstagen

Bei der Sonderurlaubsbewilligung ist zu beachten, dass nicht in jedem Fall das angegebene Höchstaussmaß zu bewilligen ist, sondern dass es auf die im Einzelfall erforderliche Zeit ankommt.

Bei Gewährung eines Sonderurlaubes aus anderen wichtigen Gründen oder mit einem höheren als dem den vorliegenden Richtlinien entsprechenden Ausmaß ist, soweit die Zuständigkeit des Dienststellenleiters/der Dienststellenleiterin nach der erwähnten Bestimmung der Dienstrechtsverfahrensverordnung gegeben ist, im kurzen Weg (telefonisch, Mail, FAX etc.) die vorhergehende Genehmigung des Landesschulrates (Stadtschulrat für Wien) bzw. bei direkt dem Bundesministerium nachgeordneten Dienststellen bei der für die jeweiligen Bediensteten zuständigen Personalabteilung des BMUKK einzuholen.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass auf Grund § 9 Abs. 1 lit. g des Bundes-Personalvertretungsgesetzes 1967, BGBl. 133, in der jeweils geltenden Fassung, bei der Gewährung von

Sonderurlauben in der Dauer von mehr als drei Tagen der Dienststellenausschuss das Recht auf Mitwirkung hat.

Zur Ablegung von Dienstprüfungen, die Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis sind, ist den jeweiligen Kandidaten/Kandidatinnen ein Prüfungsurlaub in der Dauer von 10 Arbeitstagen – unabhängig vom Beschäftigungsmaß – zu gewähren. Hinsichtlich der Teilbeschäftigten wird von einem fiktiven Normaldienstplan ausgegangen. Zuzüglich zu diesem Prüfungsurlaub sind die Prüfungstage selbst ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub freizugeben.

Die Gewährung des Prüfungsurlaubes durch die zuständige Dienstbehörde erfolgt grundsätzlich nur für den Fall der erstmaligen Zulassung zu einer bestimmten Prüfung.

Dieses Rundschreiben gilt bezüglich der ausgegliederten Einrichtungen nur für die dort in Verwendung stehenden Bundesbeamten/ Bundesbeamtinnen.

Dieses Rundschreiben gilt auch für Bundeslehrer/Bundeslehrerinnen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, in der geltenden Fassung, obliegt der Dienststellenleitung die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Sonderurlauben bis zu einer Woche an einen Lehrer/eine Lehrerin einer Bundesschule, wenn dessen/deren Vertretung gesichert ist.


Hiermit treten die Rundschreiben Nr. 29/2002, 8/2003 und 13/2003 außer Kraft.

Wien, 19. November 2013

Für die Bundesministerin:

MinR Kurt Rötzer

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	Lz3dQxJMngFcl0SfMpXmwBCP3SRi6sHEqsC+tszY2SsF9idi+9IOYKrk7yt8nLUODCwKEzJmV/ZUIU4OXzWOr39+p9 thpOUXZmynlhgDIQMRM8S8UvaByh3+XgGgvo0q+JEF4ESI2guwlQ0Y0HtLvggOpRS/axinSwc+oys1gps=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2013-11-19T13:27:26+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmukk.gv.at/verifizierung .	